Gemeinde Mehlingen

Bebauungsplan „Trainingszentrum Kleiner Fröhnerhof – 1. Änderung Stadion“

Fassung zum Entwurf

Textliche Festsetzungen

Bearbeitet im Auftrag der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA von

Matthias Braun Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt

Andre Bold M. Sc. Räumliche Umweltplanung

Raum- und Umweltplanung
Stadtplanung
Sportstättenplanung
Architektur

MBPLAN
Dipl. Ing. Stadtplaner/Architekt
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23
67227 Frankenthal
Fon 06233 – 366 566
Fax 06233 – 366 567
www.mbplan.de

Bürgermeister-Trupp-Str. 11
67069 Ludwigshafen
Fon 0621 – 65 79 266
Fax 0621 – 65 79 267
info@mbplan.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INHALT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 4
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 4
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 5
4. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 5
5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 5
6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, iVm. Abs. 1a BauGB) 5
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 5
8. Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes (Wasserhaushalt), insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Abwasser und dessen Ableitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 6
9. Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen & Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25b BauGB) 6

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), etzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2026 (BGBl. I S. 4).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), die zuletzt durch das Gesetz vom 22.09.2025 (GVBl. S. 549).

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) – In der Fassung der Bekanntmachung **v**om 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO RLP) - In der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) - In der Fassung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).

Landesnaturschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) - In der Fassung vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG RLP) - In der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG RLP) - In der Fassung vom 14. Juli 2015, § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG RLP) - In der Fassung vom 15. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) - In der Fassung vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet SO4: Sondergebiet Stadion und Trainingszentrum

1.1 Die in der Planzeichnung mit SO4 gekennzeichnete Fläche wird als „Sondergebiet Stadion und Trainingszentrum“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

1.2 Zweckbestimmung ist die Unterbringung von Anlagen und Gebäuden für Training und Wettkampf unterschiedlicher Hallen- und Freisportarten sowie ergänzender Einrichtungen und Nutzungen aus dem Sport-, Fitness-, sportorientierten Einzelhandel, Dienstleistungs-, Gesundheits-, Schulungs-, Weiterbildungs- und Freizeitbereich.

1.3 Zulässig sind in diesem Sinne:

- die zu ihrem Betrieb, ihrer Pflege und Instandhaltung notwendigen Gebäude und Nebenanlagen wie Beleuchtungsmasten, Zäune, Fanggitter, Lager- und Unterstellungsmöglichkeiten, Technikräume, etc.
- Tribünen
- Räumlichkeiten
    - für Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume,
    - für Physiotherapie sowie Dopingkontrolle
    - für Presseplätze, Pressearbeitsbereiche, Konferenzräume und Kommentatorenräume
    - für die Sicherheitszentrale des Ordnungsdienstes und Polizei
    - VIP-Raum mitsamt Küche
    - für die Gastronomie
- Kioske sowie Kontrolleinrichtungen an den Eingängen zu den Sektoren
- Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment auf sogenannte „Fan“-Artikel des bzw. der nutzenden Vereine begrenzt oder dem Verkauf von Sportartikeln dienen und deren Verkaufsfläche in der Summe eine Gesamtfläche von 500 m² nicht überschreiten
    - Fan-Artikel sind dabei solche Artikel, welche in der Gestaltung, in Logo, Namens- und Farbgebung eindeutig auf den oder die das Gebiet nutzenden Vereine abzielen.
    - Sportartikel sind dabei solche Artikel, welche überwiegend der Ausübung der vor Ort möglichen Sportaktivitäten dienen.
- Zuwegungen für Besucher und Fahrtwege für Rettungskräfte

Sondergebiet SO5: Sondergebiet Rasenfläche

1.4 Die in der Planzeichnung mit SO5 gekennzeichnete Fläche wird als „Sondergebiet Rasenfläche“ im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

1.5 Zulässig sind in diesem Sinne:

- Sportplatz
- Rasenheizung sowie
- notwendige Entwässerungsanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

a) Die zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen und für befestigte Flächen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO überschritten werden. Der Sportplatz des SO5 ist in die Grundflächenermittlung einzubeziehen.
b) Die zulässige maximale Höhe beträgt 20m. Für Beleuchtungsmasten beträgt die zulässige Höhe 35m.

c) Der Höhenreferenzpunkt für den unteren Bezugspunkt ist die nach Planzeichnung festgesetzte Oberkante der Pflasterfläche mit 291,75 m NHN.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planzeichnung festgesetzt.

4. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird gemäß Planzeichnung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Die Flächen werden gemäß Planzeichnung als private Grünflächen festgesetzt.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 20 a+b iVm. Abs. 1a BauGB)

6.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft **(M9a)** im **Geltungsbereich A** ist der **bestehende Sandtrockenrasen** zu erhalten und zu pflegen.

6.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft **(M9b)** im **Geltungsbereich B** ist der bestehende, nährstoffarme Rasen zu einem Sandtrockenrasen zu entwickeln und zu pflegen.

6.3 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft **(M10)** im **Geltungsbereich C** sind zur Förderung eines trockenen Sonderbiotops folgende Maßnahme umzusetzen:

- Auflichtung des vorhandenen mittelalten verhagerten Kiefern-Mischwaldes (19.500 m^2)

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 CEF-Maßnahme:

- 7.1.1 Vor dem Eingriff ist durch eine fachkundige Person ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Mauereidechse (Podarcis muralis) zu schaffen. Die Ersatzfläche ist entsprechend der informativen Darstellung (siehe Planzeichnung) verortet. Versteckmöglichkeiten (Gabione, Steinriegel) sind herzustellen. Die Pflege und Unterhaltung des Ersatzlebensraums erfolgen über einen Zeitraum von 10 Jahren, um die dauerhafte Funktionalität sicherzustellen.
- 7.1.2 Die Umsiedlung darf nur im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai (vor der Eiablage) oder vom 1. August bis 31. September (nach dem Schlüpfen der Jungtiere) erfolgen. Die Umsiedlung darf nur durch fachkundiges Personal nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (in Verbindung mit einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung) durchgeführt werden.

7.2 Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf Vögel:

- 7.2.1 Bei Glasflächen ab einer Größe von 2,0 m² ist durch geeignete bauliche oder gestalterische Maßnahmen (z. B. Siebdruckmotive, Mattierungen, opake

Zwischenschichten oder außenliegende Verschattungselemente) sicherzustellen, dass die Transparenz und Spiegelwirkung so gemindert wird, dass die Flächen für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Die Verwendung von stark reflektierenden Ganzglasfassaden ist unzulässig.

7.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung

- 7.3.1 Flutlichtstrahler sind so auszuführen und auszurichten, dass der obere Lichtstromanteil (ULOR-Wert) 0,0 % beträgt.
- 7.3.2 Die Farbtemperatur der Leuchtmittel darf einen Wert von 6.000 K nicht überschreiten.

8. Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes (Wasserhaushalt), insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Abwasser und dessen Ableitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Zuwegungen, Zufahrten, Fußwege innerhalb des Sondergebiets SO4 sind mindestens zu einem Flächenanteil von 58 % mit teildurchlässigen Flächenbelägen (Drainasphalt, Beläge mit vergleichbaren oder niedrigeren Abflussbeiwert / mit vergleichbaren oder höherem Fugenanteil) herzustellen.

8.2 Zuwegungen, Zufahrten, Fußwege innerhalb des Sondergebiets SO4 sind mindestens zu einem Flächenanteil von 28 % mit teildurchlässigen Flächenbelägen (Drainpflaster, Beläge mit vergleichbaren oder niedrigeren Abflussbeiwert / mit vergleichbaren oder höherem Fugenanteil) herzustellen.

8.3 Die zuvor genannten Flächenanteile sind in der Summe aller Zuwegungen, Zufahrten und Fußwege innerhalb der Sondergebietsfläche SO4 dieses Änderungsgeltungsbereiches einzuhalten. Insofern eine *etappenweise Herstellung* der Stadionanlage inkl. der Zuwegungen, Zufahrten und Fußwege geplant ist, gilt daher der Nachweis als erfüllt, wenn die prozentualen Anteile innerhalb der Sondergebietsfläche dieses Änderungsgeltungsbereiches eingehalten werden.

8.4 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird einer Zisterne mit einem Mindestvolumen von 180 m³ zugeleitet.

9. Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen & Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. 25b BauGB)

9.1 Auf den Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Bäumen **(E1)** ist der bestehende Kiefernwald zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen, sind weiterhin zulässig.

9.2 Auf den Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Bäumen (**E2**) ist der bestehende Kiefernwald, Kiefern-Vorwald und junge Kiefernwald zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen, sind weiterhin zulässig.

9.3 Entsprechend der Planzeichnung wird die Kiefer im südwestlichen Teilbereich des Geltungsbereichs als zu erhalten festgesetzt.

Hinweise und Empfehlungen:

Denkmalschutz und Baugrunduntersuchungen, Bodenschutz, Grundwasser:

- Es wird auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]) hingewiesen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Es wird empfohlen, bei Neuvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers durchzuführen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung ist spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsnetze fortlaufend bauliche Veränderungen unterliegen und es daher erforderlich wird, dass etwaige Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.
- Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen, die Auswirkungen der Baumaßnahmen (insbesondere hinsichtlich der Gründung) auf den Tiefbrunnen zu untersuchen, um ggfls. Maßnahmen während der Bauzeit (z.B. Brunnenabschaltung etc.) ergreifen zu können.
- Im Süden des bestehenden Platzes befand sich in der Zeit, in der das Army-Gelände noch dementsprechend genutzt wurde, eine Werkstatt. Unterhalb der Teerdecke wurden Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt. Bei Überbauung oder Eingreifen in diesen Bereich wird empfohlen, mit Baggerschürfen vorab zu erkunden, welche Belastungen konkret vorliegen.

<u>Flora und Fauna</u>

- Gehölzfällung ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Ein eventueller Gebäudeabriss erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.
- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren.

Einfriedungen:

- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Grundwasser:

- Es müssen geeignete technische Maßnahmen ergriffen werden, um auf dem durchlässigen Boden Verunreinigungen des Grundwassers während der Bauarbeiten und im Zuge der Nutzung des Sportplatzes durch Öle, Kraftstoffe Düngemittel und Pestizide zu vermeiden.

Boden:

- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Telekom:

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Pfalzwerke Netz AG:

- Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.

Generaldirektion Kulturelles Erbe:

- In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den

Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Geologiedatengesetz (GeoIDG):

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

Kampfmittel:

- Im angrenzenden Waldstück liegen sowohl Blindgängerverdachtsstellen (Weltkriegsbomben), als auch Bodenverunreinigungen vor. Bei letzterem ist u.a. mit PFAS und sonstigen FCKW zu rechnen. Bei der Beseitigung kann es insbesondere bei den Kampfmitteln zu Störungen bei der Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme kommen. Es wird empfohlen, eine Kampfmittelprüfung vor Bauausführung vorzunehmen.

Starkregen:

- Im Hinblick auf die wahrscheinliche Intensivierung von Starkregen aufgrund des Klimawandels wird empfohlen, geeignete Objektschutzmaßnahmen umzusetzen.
- Sollten Baustelleneinrichtungen in gefährdeten Bereichen notwendig sein, wird angeraten auf eine entsprechende Abdrift-Sicherung von Baumaterialien im Starkregenfall zu achten.

Aufgestellt im Auftrag der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA
Ludwigshafen am Rhein, 16.07.2026